

Verbleiben bei übertragbaren und einmaligen Ausgabebewilligungen am Schlusse des Rechnungsjahres nichtverbraachte Teilbeträge (Ausgabereste), so können diese in den Kassenbüchern und in der Rechnung als Reste geführt werden.

Hinsichtlich der Verwendung der Ausgabereste im kommenden Rechnungsjahre verweise ich ausdrücklich auf § 30 (2) RHO, wonach, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht, über die verbliebenen Beträge nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verfügt werden kann. Die Ausgabereste dürfen daher erst verwendet werden, nachdem ich ihre Freigabe bekanntgegeben habe.

## II. Abschlußfristen.

Die Bücher für das Rechnungsjahr 1942 schließen ab:

- a) Die Amtskassen, die mit Regierungsoberkassen im Abrechnungsverkehr stehen, am 1. Mai 1943,
- b) Die Amtskassen, die mit der Reichshauptkasse unmittelbar abrechnen, und die Regierungsoberkassen am 10. Mai 1943.

Um die fristgerechte Durchführung des Jahresabschlusses für 1942 bei den Amts- und Oberkassen unbedingt zu gewährleisten, bitte ich, für das Rechnungsjahr 1942 noch zu erteilende Kassenanweisungen den Amts- bzw. Oberkassen möglichst umgehend zugehen zu lassen.

Einnahme- und Auszahlungsanordnungen müssen

- a) den Amtskassen, die mit Regierungsoberkassen abrechnen, bis spätestens 24. April 1943 und
- b) den übrigen Amtskassen und den Regierungsoberkassen bis spätestens 30. April 1943 vorliegen.

Buchungsanordnungen dagegen können noch

- a) den Amtskassen zu a) bis spätestens zum 28. April 1943,
- b) den Amtskassen zu b) und den Regierungsoberkassen bis spätestens zum 3. Mai 1943 vorgelegt werden.

Später eingehende Anweisungen sind von den Amts- bzw. Regierungsoberkassen unerledigt zurückzugeben.

## III. Ergebnis der Wirtschaftsführung.

Über die Einnahmen und Ausgaben bei Einzelplan XIX Kap. 3-25 und Kap. 42 ist mir gem. § 69 RWB das Ergebnis der Wirtschaftsführung des Rechnungsjahres 1942 in Form einer Übersicht nach Muster 21 RWB bis zum 1. Juni 1943 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Erlaß unmittelbar vorzulegen und zwar:

- a) von den Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen und der Universitäten, dem Kurator der deutschen Technischen Hochschule in Brünn und dem Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Pötschen-Liebwerd je für ihren Verwaltungsbereich bezüglich der Kapitel 3-25,
- b) von den Direktoren der Reichsseefahrtsschulen in Stettin, Lübeck, Wesermünde-Cuxhafen, Leer, Wustrow, Hamburg, Hamburg-Altona, Bremen und Elsflath je für ihren Verwaltungsbereich bezüglich des Kapitels 42.

Wegen der Form dieser Übersichten über das Ergebnis der Wirtschaftsführung verweise ich auf Abschnitt 3 meines Runderlasses vom 20. März 1942 - Z III a 418/42 - betr. den Jahresabschluß 1941.

Diesen Übersichten über das Ergebnis der Wirtschaftsführung ist eine Übersicht (Nachweisung) der Einnahmen, die eine Ausgabe auslösen, wie im Vorjahre beizufügen (Vgl. Abschnitt IV, Ziffer 2 meines Rd.Erlasses vom 20. März 1942 - Z III a 418/42).

Hinsichtlich der übrigen Kapitel (1-2A, 26-41 und 43-130) will ich zur Geschäftsvereinfachung auf die Vorlage der Übersicht über das

Ergebnis